

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung  
über das Verfahren zur Berufung  
von Professorinnen/Professoren  
und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 11. Februar 2008  
vom 7. März 2016**

## Artikel I

Die Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008 (AB Uni 2008/9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. August 2014 (AB Uni 2014/31), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen/akademische Mitarbeiter und zwei Studierende angehören; die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt.“
2. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„Für jede in der Berufungskommission vertretene Mitgliedergruppe können zwei stellvertretende Mitglieder in die Berufungskommission gewählt werden, soweit möglich ist auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.“
3. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Grundsätzlich müssen Berufungskommissionen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden; es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei einer ungeraden Anzahl an Kommissionsmitgliedern ist die geschlechtsparitätische Besetzung auch durch Abrundung auf die nächst niedrigere Zahl erreicht.“

Sollte eine Besetzung im Sinne des Satzes 1 trotz intensiven Bemühens in jeder Statusgruppe nicht möglich sein, kann dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem gerundeten Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des jeweiligen Fachbereichs bzw. der jeweiligen Fächergruppe ausgewiesen ist, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. Das intensive Bemühen ist entsprechend § 11c Absatz 4 Satz 1 HG durch den Fachbereichsrat aktenkundig zu machen; es liegt regelmäßig dann vor, wenn alle weiblichen Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Möglichkeit hatten, ihre Kandidatur zu erklären, hierauf aber verzichtet haben.

In den Fächern, in denen keine Hochschullehrerinnen vertreten sind, können Hochschullehrerinnen aus benachbarten Fächern der Hochschule oder von anderen Hochschulen in die Berufungskommission gewählt werden. Geschieht dies nicht, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.“

4. In § 3 Abs. 10 wird „Abs. 3“ durch „Absatzes 9“ ersetzt.

5. § 4 der Berufsordnung mit der Überschrift „Verfahren in der Berufungskommission“ wird wie folgt neugefasst:

Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Berufungskommission hat die Aufgabe, das Berufungsverfahren so zu führen, dass die bestmögliche Besetzung der Professur erreicht werden kann.

(2) Die Berufungskommission kann von Beginn des Verfahrens an und auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist geeignete Personen zur Bewerbung auffordern.

(3) Zudem verständigt sich die Berufungskommission vor oder unmittelbar nach Ausschreibung der Professur darüber, ob eine aktive Suche und Ansprache von Bewerberinnen und Bewerbern, insbesondere auch unter Gleichstellungsgesichtspunkten, erforderlich ist. Die Berufungskommission kann aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder eine verantwortliche Person bzw. verantwortliche Personen für die Suche und Ansprache hoch qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler benennen. Die wesentlichen Gesichtspunkte dieser Erörterungen und das Ergebnis sind aktenkundig zu machen.“

Der bisherige Abs. 1 wird der neue Abs. 4, die bisherigen Abs. 3 bis 8 werden zu Abs. 5 bis 10.

6. Nach § 10 wird folgender § 11 neu eingefügt:

„§ 11 Festlegungen gem. § 37a Abs. 4 HG

(1) Die Gleichstellungsquote wird im Abstand von fünf Jahren einvernehmlich zwischen Rektorat und Dekanin oder Dekan mit Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten unter Beachtung der Grundsätze des Kaskadenmodells festgesetzt.

(2) Nach Maßgabe des § 37a Abs. 4 HG werden an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nachfolgende Fächergruppen gebildet:

1. Evangelische Theologie (FB 01)
2. Katholische Theologie (FB 02)
3. Rechtswissenschaften (FB 03)
4. Wirtschaftswissenschaften (FB 04)
5. Medizin (FB 05)
6. Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (FB 06)
7. Sportwissenschaft (FB 07)
8. Psychologie (FB 07)
9. Geschichte und Philosophie (FB 08)
10. Philologie (FB 09)
11. Mathematik und Informatik (FB 10)
12. Physik (FB 11)
13. Chemie (FB 12)
14. Pharmazie (FB 12)
15. Biologie (FB 13)
16. Geowissenschaften (FB 14)
17. Musikhochschule (FB 15).“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2016

Münster, den 7. März 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. März 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles